ABSV
Allgemeiner Blinden- und
Sehbehindertenverein Berlin
gegr. 1874 e.V.

Älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten

ABSV Auerbacher Str. 7 14193 Berlin

11. November 2010

Stellungnahme zum
Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus von Berlin
vom 28.9.2010 über
Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen)
- Drucksachen Nr. 16/2109 und 16/2293 – Zwischenbericht -

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Bericht werden in groben Zügen die Maßnahmen aufgelistet, die die einzelnen Senatsverwaltungen nun umsetzen wollen. Hierzu bedarf es jedoch einer Konkretisierung, zu der der Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V.(ABSV) auch vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) gern einen Beitrag leisten möchte. Im Folgenden soll zunächst im Wesentlichen nur auf die Umsetzung des Art. 24 BRK eingegangen werden. Leitgedanke ist hierbei die Tatsache, das - im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen wie Verwirklichung baulicher Barrierefreiheit oder Durchführung struktureller Maßnahmen - es bei der Umsetzung im Bildungsbereich überwiegend auf Interaktion von Menschen ankommt. Da dies eine entsprechende Akzeptanz bei allen handelnden Personen voraussetzt, müssen ihnen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, da allein diese regelbar sind, Verhalten jedoch nicht verordnet, sondern nur empfohlen werden kann.
Im Einzelnen wird daher auf Grundlage des Textes des Art. 24 BRK aufgezeigt, welche Anforderungen an die Umsetzung sich aus Sicht Blinder und Sehbehinderter ergeben. Zur besseren Verdeutlichung des meist sehr theoretisch Formulierten sollen Praxisbeispiele dienen, die auf Erfahrungen beruhen.
Die besondere Dringlichkeit wird auch aus der Tatsache abgeleitet, dass inklusive Beschulung bereits stattfindet bzw. zum nächsten Schuljahresbeginn weiter ausgebaut werden wird. Es ist jedoch notwendig, dass die Rahmenbedingungen schnellstmöglich implementiert werden. Wo sie unzureichend sind oder gar ganz

fehlen, führt dies regelmäßig zu Benachteiligungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die sich im Zweifelsfall genötigt sehen, ein Schuljahr zu wiederholen, um dann bessere Bedingungen vorzufinden. Diese Benachteiligung lässt sich nicht wieder ausgleichen, denn „verlorene“ Zeit lässt sich nicht aufholen und wird die Betroffenen ein Leben lang (erkennbar bereits am Lebenslauf) begleiten.

Grundlegende Forderungen, die sich aus Art. 24 UN-BRK ergeben

Grundlegende Voraussetzung zur Erlangung des Ziels der gleichberechtigten Partizipation an allen Bildungsangeboten erfordert für blinde und sehbehinderte Menschen die vorangestellte Habilitation beziehungsweise Rehabilitation im Bereich grundlegender lebenspraktischer Fertigkeiten, wozu der Erwerb von Selbstständigkeit (Lebenspraktische Fähigkeiten - LPF und Orientierung und Mobilität - O & M) und sozialer Kompetenzen im Alltag ebenso gehört wie die Aneignung von Kommunikationstechniken in Schrift und Sprache (insbesondere auch unter Nutzung der Blindenschriftsysteme) sowie angemessener Arbeitstechniken. Art. 24 Abs. 3 S. 1 und Art. 26 BRK unterstützen diese Grundlagenbildung ausdrücklich.
Aufbauend auf diese Grundhabilitation beziehungsweise Rehabilitation muss es für alle blinden und sehbehinderten Menschen möglich sein, den Lernort und die Lernumgebung (Art. 24 Abs. 2 e und Abs. 3 c BRK) frei zu wählen und diese Entscheidung jederzeit angepasst an die aktuelle Lebenssituation neu zu treffen (Art. 3 a BRK). Finanzielle Interessen von Kostenträgern dürfen bei diesem Entscheidungsprozess keine Berücksichtigung finden. Vielmehr ist auf die heutige Gesetzeslage dergestalt einzuwirken, dass alle im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme entstehenden behinderungsbedingten Mehrbedarfe unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Einzelnen gedeckt werden.
Im Bereich der Bildung darf bei der Gewährung erforderlicher Fördermaßnahmen nicht mehr auf die Angemessenheit abgestellt werden, sondern der Maßstab ist gerichtet auf die Ermöglichung der bestmöglichen Förderung (Art. 24 Abs. 1 b und Abs. 3 c BRK). Konkret heißt es in Art. 24 Abs. 1 b BRK: „…b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; …“. Dies hat zur Folge, dass der bisher im Bereich der Eingliederungshilfe geltende außerordentlich restriktive Maßstab bei der Finanzierung von behinderungsbedingt notwendigen Fördermaßnahmen (Hilfsmittel, Assistenz, Schulung in LPF oder in O & M) – zumeist eine Minimalförderung - nicht mehr aufrecht erhalten werden dürfen, sondern durch entsprechende und deutlich weitergehend formulierte Gesetzesnovellierungen zu ersetzen sind.
Zur Sicherstellung der Qualität der Bildung blinder und sehbehinderter Menschen muss es für alle Lernumgebungen verbindlich vorgeschriebene und individuell einklagbare Standards geben. Dazu gehört insbesondere, dass:
- besonders qualifiziertes Lehrpersonal im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik an allen Lernorten zur Verfügung steht (Art. 24 Abs. 3 c BRK),
- eine gleichberechtigte Teilnahme an allen Unterrichtsfächern gewährleistet ist (insbesondere auch betreffend den Sport, Kunst, Musikunterricht) (Art. 24 Abs. 2 a, b und d BRK),

- Braille-Schrift in all ihren Formen (Kurz-, Mathematik-, Notenschrift) von Lehrkräften vermittelt werden muss, die selbst in dieser Schrift und der Didaktik ihrer Vermittlung kompetent sind (Art. 24 Abs. 3 a und c sowie Abs. 4 BRK),
- Literatur blinden und sehbehinderten Menschen zeitgleich, in gleicher Qualität und gleichem Umfang – insbesondere auch über verschiedene Informationskanäle - zur Verfügung steht (Art. 24 Abs. 3 c BRK),
- alle individuell notwendigen Hilfsmittel - vor allem Sehhilfen, Computertechnik etc. - zur Verfügung stehen (Art. 24 Abs. 3 c BRK),
- auch Assistenzkräfte qualifiziert werden, um den Anspruch auf eine selbstbestimmte Teilhabe am Bildungssystem zu sichern.

Ein Austausch mit anderen Betroffenen ist stets zu ermöglichen, weil dieser für die Behinderungsbewältigung, die Identitätsbildung und zur Stärkung der Selbsthilfe unabdingbar ist (Art. 24 Abs. 3 a BRK).

Diese Ausführungen sollen im Folgenden anhand spezifischer Forderungen, die sich aus der BRK ableiten lassen, konkretisiert werden. Nach Schwerpunkten werden Passagen des Artikels zitiert und Forderungen daraus abgeleitet. Die Zitate sind der Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 e. V. entnommen. (www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/schattenuebersetzung-un-konvention.pdf).

Qualitätsschwerpunkte

Art. 24 lässt sich in folgende 8 inhaltliche Schwerpunkte einteilen, die für die Bildung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsener Bedeutung haben können (- die Reihenfolge stellt keine Wertung dar):

1. Integratives/inklusives Schulsystem sowie bestmögliches Lernumfeld

Zitate Art. 24:
... gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen
-... Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben
- Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung ... in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen müssen verschiedene Lernumfelder angeboten werden. Bildungsangebote und Einrichtungen müssen sich so weiterentwickeln, dass sie adäquate Lernbedingungen sowohl in der Umgebung einer Förderschule als auch in einem inklusiven Bildungssystem in gleicher Qualität anbieten können.
Es besteht Rechtsanspruch auf den Besuch der allgemeinen Schule vor Ort und zugleich Rechtsanspruch auf die individuell optimale Lernumgebung. Beides muss ohne Vorbehalte durch Finanzen und Verwaltungsverfahren realisierbar sein.

Inklusion ist die Regel, in individuellen Fällen kann davon abweichend jedoch ein anderes Lernumfeld gewählt werden.
Das Wahlrecht muss bei den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern liegen.
Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Wechsel ihrer Lernumgebung.
Zur Sicherstellung der Qualität der Bildung blinder und sehbehinderter Menschen muss es für alle Lernumgebungen verbindlich vorgeschriebene und individuell einklagbare Standards geben.

2. Kommunikationsformen, Brailleschrift

Zitate Art. 24:
- fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, ... vermittelt wird
- um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in … Brailleschrift ausgebildet sind ...
- Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Braille-Schrift in all ihren Formen (Kurz-, Mathematik-, Notenschrift) muss blinden Schülerinnen und Schülern von Lehrkräften vermittelt werden, die selbst in dieser Schrift und der Didaktik ihrer Vermittlung kompetent sind.
Literatur muss blinden Menschen im Rahmen von Bildung zeitgleich, in gleicher Qualität und gleichem Umfang wie normalsichtigen Menschen zur Verfügung stehen.
Im Rahmen von Bildung müssen blinde und sehbehinderte Menschen alle Informationen, Medien und Materialien in für sie optimal wahrnehmbarer Form erhalten, z. B. in Form von Großdruck, taktilen Abbildungen oder Modellen. Dies schließt die qualifizierte Anleitung zu deren Nutzung ein.

Beispiel: Es sind qualitativ einwandfreie Materialien pünktlich zur geplanten Unterrichtsstunde in der behinderungsbedingt anzupassenden Form zur Verfügung zu stellen, die den im Unterricht verwendeten Materialien entsprechen müssen. (Dies kann z. B. bedeuten, dass ein Lehrbuch nur abschnittsweise, Literatur in Buchform jedoch sofort komplett zu übertragen ist. Bei Querverweisen im Lehrbuch kann es da schon zu Benachteiligungen führen, wenn diese nicht mitgeliefert werden - nur der sehende Schüler hat ja das komplette Buch.) Hörmedien sind evtl. eine Ergänzung, aber keine Alternative, da unerlässliche Rechtschreibkenntnisse nur durch Lesen gedruckten Materials erworben bzw. gefestigt werden können. Vorhandene Punktschriftmaterialien anderer Blindenbibliotheken sind u. U. noch in alter Schreibung bzw. nicht inhaltsgleich - enthalten z. B. nicht die Angaben zu Schwarzschrift-Seitenzahlen des im Unterricht verwendeten Buches, die jedoch zum raschen Auffinden bestimmter Textstellen zur Mitarbeit im Unterricht erforderlich sind.)

Für Sehbehinderte kann es notwendig sein, das Material in bestimmter Größe in einer serifenlosen Schriftart neu zu drucken, sofern Vergrößerungskopien der Vorlagen keine optimale Lesbarkeit gewährleisten.

Im Einzelnen umfasst dieses Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten:

- Erfassen aller im Unterricht verwendeten Texte (Bücher, Arbeitsblätter usw.) im Word-Format durch Scannen oder - sofern verfügbar - Konvertierung aus dem PDF-Format
- Beseitigung von Texterkennungs-/Konvertierungs-Fehlern (Komplett-Abgleich mit dem Vorlagen-Text - insbesondere wegen spezieller Formatierungen, die für das rasche Auffinden von Textstellen notwendig sind)
- ggf. Anpassung an die derzeit geltende Rechtschreibung (zwingend wegen ansonsten fehlerhafter Konvertierung durch die Punktschrift-Übertragungssoftware). Außerdem sollten sich die Schüler, die ohnehin außerhalb der Schule oft kaum Zugang zu Lektüre in neuer Schreibung haben, möglichst keine falschen „Wortbilder“ einprägen, da fehlerhafte Rechtschreibung zu einer schlechteren Benotung führt.
- Anpassung des vorgegebenen Layouts an die blinden- bzw. sehbehindertenspezifischen Anforderungen (z. B. Neuordnung von Textblöcken und Tabelleninhalten; Erstellen eindeutiger Strukturmerkmale, falls in der Vorlage nur grafisch dargestellt): Schwarzschrift-Seiten werden ins Dokument vor Beginn des Textes eingearbeitet und Absatz-Formatierungen sowie Text-Trennungen bei Seitenwechsel zur Orientierung im Dokument exakt übernommen. Der (Doppel-)Seitenaufbau bei Lehrbüchern ist oft optisch zwar interessant, muss aber u. U. neu geordnet werden: Wenn eine Aufgabe z. B. als Randspaltentext erscheint, wird sie erst dann positioniert, wenn alle Informationen, die zur Lösung erforderlich sind, erschienen sind. Beim „Springen“ auf Doppelseiten wird dann ein entsprechender Hinweis gegeben. Erläuterungen in Fußnotenform werden gleich in die dazugehörige Textstelle eingefügt. Bei Arbeitsblättern/Klausuraufgaben sind Linien zum Ausfüllen grundsätzlich durch 3 Punkte ersetzt, bei Großdruck-Fassungen wird ggf. die Liniengestaltung der Handschrift-Größe des Schülers angepasst. Tabellen müssen grundsätzlich in Textblöcke „aufgelöst“ werden, da eine Punktschriftzeile nur 30 Zeichen umfassen kann und auch bei Großdruck-Fassungen die Zeilenlänge meist nicht ausreicht; das Schema der Tabelle wird aber erläutert. Bei Zuordnungs-Aufgaben (z. B. durch Ankreuzen) werden Ziffern und Buchstaben vergeben, damit das Sortieren leichter fällt. Sofern es die Orientierung erleichtert, werden die Texte in Teilen geliefert, damit sie nebeneinander gelegt werden können (z. B. bei Texten und Vokabellisten). Zeilennummern werden herausgenommen, da sie durch den druckbedingten anderen Zeilenumbruch keinen Sinn mehr machen und nur den Lesefluss behindern. Wenn sich die Aufgaben jedoch auf Zeilennummern beziehen, werden Anfang und Ende der jeweiligen Textpassage zitiert bzw. bei Großdruck gelb grundiert. Unerlässlich sind aufgabenbezogene verbale Erläuterungen von Abbildungen (z. B. Schaubildern, Zeichnungen). Wo dies entbehrlich ist, wird grundsätzlich erwähnt, dass so etwas im Text vorkommt; Bildunterschriften werden natürlich übernommen. Bei Landkarten werden vorhandene Legenden immer genannt, damit der Schüler wenigstens ansatzweise weiß, worum es geht. Gleiches gilt für Fachbegriffe, die manchmal nur im Bild und nicht im Fließtext erwähnt sind; Comic-Sprechblasen werden

übernommen. Eine Erläuterung durch die Lehrkraft wird in vielen Fällen unerlässlich bleiben, aber die schon gelieferten „Stichpunkte“ können dem Schüler als Grundlage während der Nacharbeit helfen; Ihre Erläuterungen können

- in der digitalen Fassung vom Schüler noch selbst eingearbeitet werden. Es gilt der Grundsatz: Die digitale Fassung muss so gestaltet sein wie die gedruckte – denn beides ist gleichberechtigt einzusetzen (wobei die Punktschrift meist der schnelleren Orientierung dient oder vorliegen muss, wenn die PC-Technik des Schülers defekt ist).
- Vorbereitung des Textes zum Ausdrucken in Punktschrift (Eingabe von Drucker-Steuerzeichen)
- Umwandlung des so erstellten Schwarzschrifttextes mittels Punktschrift-Übertragungssoftware zu einer Datei im BRL-Format (als Steuerungs-Datei für den Punktschriftdrucker)
- vor dem Punktschrift-Ausdruck: Kontrolle dieser BRL-Datei auf korrekte Umsetzung in Punktschrift, ggf. Nachbearbeitung (insbesondere bezüglich des ggf. noch zu verändernden Seiten-Layouts; dient auch der Vermeidung von Fehldrucken - Punktschriftpapier ist sehr teuer)
- Erstellen von Großdruckmaterialien nach den o. g. Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des einzelfallbezogenen sehbehindertenspezifischen Anforderungsprofils (anderes Layout als für Blinde - Vorlagen-Seitenzahlen werden zum schnelleren Auffinden mittig gesetzt)
- zeitgleiches Erstellen von Texten in digitaler Form zur parallelen Nutzung an den Schüler-PCs (Übermittlung der Texte per Mail oder per USB-Stick) unter Zugrundelegung der für den Ausdruck erstellten Datei (ohne Drucker-Steuerzeichen)
- Qualitätsprüfung des Punktschrift-/Großschrift-Ausdrucks (Ausschluss von Fehlern aufgrund technischer Mängel)
- Übermittlung der digitalen Datei an die auftraggebende Lehrkraft, sofern diese aus didaktischen Gründen Kenntnis von der o. g. Umgestaltung des Textes benötigen könnte (wenn zur Anleitung des Schülers/der Schülerin erforderlich) bzw. bei Prüfungsaufgaben
- Zusammenarbeit im Rahmen der Mitgliedschaft im Arbeitskreis der Medienzentren der Bundesfachkommission für die Überprüfung von Lehr- und Lernmitteln für blinde Schülerinnen und Schüler sowie mit weiteren auf diesem Gebiet tätigen Institutionen und Dokumentation der Übertragungen auf dem Hessischen Bildungsserver (Zentralarchivierung von Lehrmaterialien für Blinde beim Amt für Lehrerbildung, Hessen). Hierdurch soll Doppel-Übertragung in den einzelnen Bundesländern vermieden und Datenaustausch ermöglicht werden, was jedoch im Zuge des Föderalismus und der dadurch zunehmend als Länderausgaben herausgegebenen Lehrbücher oft auch bei nur geringen Abweichungen notwendig ist und angestrebte Arbeitsrationalisierung nicht ermöglicht.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie ist ggf. an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Die Bemessung personeller Ressourcen muss dem Dienstleistungscharakter und dem einzelfallbezogenen Assistenzbedarf (der zur bestmöglichen Förderung erforderlich ist und neben der

persönlichen Unterrichtung auch die notwendige Lieferung von Unterrichtsmaterial umfasst) entsprechen. Optimale Lehrmittelaufbereitung müsste z. B. auch das Erstellen von taktilen Abbildungen bzw. Modellen (besonders im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich) umfassen, für die an Regelschulen jedoch meist keine technischen und personellen Ressourcen vorhanden sind. Für die Entwicklung von Standards bei der Lehrmittelaufbereitung im Bereich von Aus- und Weiterbildung müssten entsprechende Ergänzungen gemäß den spezifischen Anforderungen (z. B. von Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen) berücksichtigt werden.

Sehbehinderten Menschen müssen alle individuell notwendigen Hilfsmittel - vor allem Sehhilfen - zur Verfügung stehen.
Computertechnik muss für blinde Menschen mit einer Braille-Ausgabe (Braille-Zeile) ausgestattet sein.
Die Versorgung mit Hilfsmitteln, Literatur, Medien und Materialien muss ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
Geräte der unterstützten Kommunikation müssen für blinde und sehbehinderte Menschen nutzbar gemacht werden.

3. Fähigkeit zur Teilhabe an Gesellschaft, soziale Kompetenzen, Alltagsfertigkeiten (sogenanntes zweites Curriculum)

Zitate Art. 24:
- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern
a) fördern sie ... den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie den Peer Support und das Mentoring

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Damit jedem blinden und sehbehinderten Schüler bzw. jeder Schülerin Unterricht in Alltagsfertigkeiten (Lebenspraktische Fertigkeiten, Orientierung und Mobilität) bedarfsgerecht und zum individuell erforderlichen Zeitpunkt zu Verfügung steht, müssen entsprechend viele darin qualifizierte Lehrkräfte bereit stehen (Berufsbild „Rehabilitationslehrer/in für Blinde und Sehbehinderte").
Auch für die gesellschaftliche Teilhabe über Bildung und Beruf hinaus müssen o. g. Schulungsmaßnahmen und Hilfen zur Verfügung stehen.
Auch blinde und sehbehinderte Menschen mit weiteren Behinderungen haben das Recht auf diese Schulungen.
Das Bildungssystem muss behinderte Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung so fördern, dass sie zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigt werden.

Behinderten Menschen muss im Bildungssystem auch Hilfe zur Bewältigung ihrer Behinderung angeboten werden. Hierzu zählt insbesondere Beratung und Hilfe durch Gleichbetroffene.
Im Rahmen von Bildung haben blinde und sehbehinderte Menschen das Recht, im Sinne von Selbsthilfe mit anderen Gleichbetroffenen zusammenzukommen.

Beispiel: Mobilitätstraining befähigt Menschen mit Seheinschränkung, sich selbständig in Gebäuden und im Straßenverkehr zu orientieren. Diese Orientierungsfähigkeit ist im Schulalltag unerlässlich, z. B. um Fachräume, den Pausenhof und die Toiletten selbständig aufsuchen zu können und allein den Schulweg zu bewältigen. Kompetenzen aus den o.g. Bereichen werden bei Nichtbehinderten vorausgesetzt. Wo sie fehlen, führt das sehr schnell zu Ausgrenzung im Klassenverband (im besten Falle noch zu Toleranz statt Akzeptanz, im schlimmsten Falle zu Mobbing).

4. Individuell notwendige und optimale Förderung und Unterstützung

Zitate Art. 24:
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu fördern;
- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Es muss stets individuelle Bildungsangebote geben, denen spezialisierte Fachkompetenz zugrunde liegt.
In einem inklusiven Bildungssystem muss es an allgemeinen Schulen für blinde und sehbehinderte Menschen ein Unterstützungssystem geben, das die Schulen befähigt, die Betroffenen allseitig und spezifisch zu bilden. Dieses aus blinden- und sehbehindertenpädagogischen Fachleuten sowie Assistenzkräften bestehende System muss flexibel auf Bedarfe reagieren können und den fachlichen Austausch sichern.
Förderstunden, die in Zeiten erhöhten Leistungsdrucks als Einzelunterricht (z. B. in den Naturwissenschaften oder Geografie) zum Ausgleich von Defiziten beim im Unterricht visuell Vermittelten müssen in ausreichendem Maß angeboten werden können.

Beispiele: Im Bildungsbereich fehlt es an ausreichenden personellen und sächlichen Ressourcen, um die flankierenden Maßnahmen zur Inklusion in einer Informationsgesellschaft sicherzustellen (z. B. zeit- und inhaltsgleiche Zur-Verfügung-Stellung von Lehrmaterial, das für Blinde und Sehbehinderte in Braille-Schrift bzw. Großdruck besonders erstellt werden muss - s. 2.). Unerlässlich ist auch die Beschäftigung von Hilfspersonen für evtl. notwendige Hilfe bei der Überwindung baulicher Barrieren (Orientierung) oder beim Transport von Hilfsmitteln (der aufgrund des Gewichts/der Größe der Geräte auch erhöhte Unfallgefahren mit sich bringen

kann). Das Übertragen derartiger Assistenzleistungen auf Lehrkräfte oder gar nichtbehinderte Mitschüler könnte zwar als gelungene Inklusion verstanden werden, führt in der Praxis aber u. U. zu Überforderung (weil hierfür Pausenzeiten „geopfert“ werden müssen); schlimmstenfalls kann der blinde oder sehbehinderte Schüler nicht schon zu Beginn dem Unterrichtsgeschehen folgen.

Lehrer, die selbst Großdruck-Materialien erstellen müssen, verbringen viel Zeit mit Kopierarbeiten (bis die gewünschte Schriftgröße trotz unterschiedlich großer Vorlagen erreicht ist) - dies geht weit über die üblichen Unterrichtsvorbereitungen hinaus. Nur der Lehrer einer Förderschule erhält für derartige Eigenarbeiten eine Entlastung bei der Pflichtstundenzahl. (In anderen Bundesländern gibt es für solche Zusatzarbeiten kindbezogene Schulhelfer, z. T. in Vollzeit.)
Fehlende Schulhelfer mit ausreichenden Grundkenntnissen im Umgang mit sich ständig verändernden technischen Hilfsmitteln („Feuerwehrdienst", falls der Schüler schnell mal Unterstützung braucht, damit der Unterricht weitergehen kann) sind ebenfalls nicht immer durch Regelschul-Lehrkräfte oder Mitschüler ersetzbar.

5. Qualifizierte und (teils selbst betroffene) Lehrkräfte

Zitat Art. 24 (4):
Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Blinde und sehbehinderte Menschen müssen von Lehrkräften unterrichtet bzw. gefördert werden, die eine fundierte blinden- und sehbehindertenpädagogische Qualifikation auf akademischem Niveau haben. Diese beinhaltet Kompetenzen in spezifischer Didaktik, Erstellung und Nutzung spezifischer Medien und Materialien, Braille-Schrift und auch taktilen Kommunikationsformen. Hierunter müssen sich auch selbst betroffene Personen befinden.
Lehrkräfte im allgemeinen Bildungssystem müssen für den Unterricht mit blinden und sehbehinderten Menschen sensibilisiert und fortgebildet werden.

Beispiele: Unverzichtbar ist die Schulung der nicht sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräfte in den Erfordernissen von Planung und Durchführung „barrierefreien" Unterrichts (z. B. Verzicht auf Bildergeschichten als Aufgabe, wenn ein sehgeschädigter Schüler deshalb die Aufgabe nur lösen kann, wenn die Lehrmittelaufbereitung dies ermöglichen kann - also die notwendige Bildbeschreibung nicht schon die Lösung der Aufgabe sein würde...)
Ferner muss diese Unterweisung die Auswirkungen der Blindheit bzw. Sehbehinderung umfassen. Dieses Verständnis für die Auswirkungen einer Behinderung ist Voraussetzung im Umgang miteinander, Missverständnisse können

zu Fehleinschätzungen führen (z. B.: Konnte eine Leistung behinderungsbedingt nicht erbracht werden oder lag es an „allgemeiner" Fehlleistung/Faulheit/...).
Die Umstellung der Lehrkräfte an Regelschulen auf eine langfristigere Unterrichtsplanung zur Erstellung von Materialien ist einer der größten anzustrebenden Paradigmenwechsel - an Förderschulen wird vielfach der Unterricht auch nur danach geplant, welches Material schon vorhanden ist bzw. bis zum Unterricht vorliegen kann. An Regelschulen wird der Unterricht oft sehr kurzfristig - u. U. von einem Tag auf den anderen - geplant, und während Arbeitsblätter innerhalb weniger Minuten im Klassensatz kopiert werden können, erfordert die blinden-/sehbehindertengerechte Aufarbeitung eben Zeit, die sich aus Qualitätssicherungsgründen auch nicht verkürzen lässt. Dies führt (besonders zu Schuljahresbeginn) regelmäßig zu einer unzureichenden Lehrmittelversorgung - insofern ist eine Einhaltung des Standards auf dem anzustrebenden Niveau eindeutig von der personellen Ausstattung abhängig.
Wenn die UN-Konvention von Schulen den Paradigmenwechsel fordert, müssen die nun (neu zu schaffenden, höherwertigen) Rahmenbedingungen für die Kompetenzerhöhung bei den Pädagogen geschaffen werden: Einem Sonderpädagogen stand Zeit für ein Aufbaustudium zur Verfügung, während der Regelschullehrer entsprechende Fähigkeiten eher nur im „Anlernverfahren" erwerben kann/muss - Qualitätssicherung muss aber trotzdem aufrecht erhalten werden. Die Angst, sich nicht richtig auf die unterschiedlichsten Behinderungen „im Selbststudium" einstellen zu können, führt nicht selten zu unnötiger Überforderung. (Lehrer sind auch „nur" Menschen und urteilen ggf. auch subjektiv - wenn die (unbestreitbare) Mehrbelastung durch die Unterrichtung eines behinderten Kindes (z. B. durch gründlichere und längerfristigere Planung wegen der „Zwischenschaltung" der Lehrmittelaufbereitung) zu einer „Abwehrhaltung" führt, wirkt sich das negativ auf die Inklusion aus.) Die in der UN-Konvention geforderte qualifizierende Fortbildung wird ermöglicht werden müssen - und in dieser Zeit wird der planmäßige Unterricht im Vertretungswege zu erteilen sein, für diese Zeit müssen also ebenfalls personelle Ressourcen eingeplant werden, weil der Fortbildungsbedarf konkret messbar den üblichen Rahmen übersteigen dürfte. Wo auf diese Fortbildung verzichtet wird, sind Folgen wie Unsicherheit, Fehleinschätzungen der behinderungsbedingten Leistungsfähigkeit nicht qualitätsfördernd.
Mittelfristig wird auf Bundesebene auch bei den Schulbuchverlagen dieser Paradigmenwechsel umzusetzen sein: Ein großes Hemmnis für eine schnelle Übertragung von Schulbüchern in hoher Qualität sind die Vorlagen, die seitens der Schulbuchverlage dafür zur Verfügung stehen. Heutige Schulbücher sind mit hohem didaktischem Anspruch sehr differenziert gestaltet. So gibt es zunehmend Probleme wegen allzu „bildlicher" Aufgabenstellungen. Bei der Übertragung in Blindenschrift oder sehbehindertengerechten Großdruck muss die eigentliche Struktur aus dem gedruckten Buch oder den vom Verlag gelieferten Daten i. d. R. in mühsamer und sehr langwieriger Kleinarbeit nachgebildet werden. Dies wäre nicht notwendig, wenn Schulbuchverlage ihre Werke in einem „barrierefreien" digitalen Format bereitstellen würden. Es ist sinnvoll, auf Bundesebene in einem speziellen Projekt die technischen und organisatorischen Verfahren zu entwickeln, die diese Bereitstellung barrierefreier Daten ermöglichen.

Moderne Schulpolitik, die Lernende mit Behinderungen nicht ausgrenzt, kann nur solche Schulbücher zur Verwendung im Unterricht zulassen, die von den Verlagen auch in barrierefreier digitaler Form bereitgestellt werden.
Die Länder-Kooperation bei den zwingend durchzuführenden bundesweiten Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3, 6 und 8 ist ein weiteres, kurzfristig politisch zu lösendes Problem: Bisher gab es da schon immer notwendige Modifizierungen bei der Aufgabenstellung während der Übertragung. (Auch bei Klassenarbeiten gibt es gelegentlich Abweichungen, die entweder der Lehrer selbst vornimmt (oder die im Zuge der Lehrmittelaufbereitung dem Lehrer ggf. vorgeschlagen werden müssen. „Barrierefreiheit“ im Unterricht im Sinne des Art. 24 Abs. 4 BRK wäre oft einfach nur durch andersartige Formulierung der Aufgabenstellung erreichbar.) Aufgrund des Föderalismus ist derzeit keine zentrale, sondern in jedem einzelnen Bundesland eine separate blinden- und sehbehindertengerechte Aufbereitung der bundesweit gleichen Aufgaben durchzuführen - das bindet zeitgleich unnötig viele Ressourcen, die je nach personeller Ausstattung vor Ort die in dieser Zeit notwendige Lehrmittelversorgung einschränkt oder zum Erliegen bringt.

6. Tertiäre Bildung

Zitat Art. 24 (5):
Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Auch für vorschulische Erziehung und Bildung ist Unentgeltlichkeit, Gleichbehandlung usw. zu realisieren: Die Konvention beinhaltet damit auch einen Rechtsanspruch auf inklusiven Besuch von Kindertagesstätten und sinnesspezifische Frühförderung von der Geburt bis zum Schuleintritt.
Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler müssen in der schulischen Bildung so qualifiziert werden, dass sie in der Lage sind, Angebote tertiärer Bildung erfolgreich wahrzunehmen.
Angebote der tertiären Bildung müssen den Anforderungen von Abs. 2 und 3 von Art. 24 der BRK entsprechen.
Der Erwerb von Braille-Schrift-Kompetenz muss auch später erblindeten Menschen im Rahmen von Rehabilitation angeboten werden und dies auch, wenn berufliche Rehabilitation z. B. aus Altersgründen nicht angezeigt ist.
Im Rahmen von Rehabilitation müssen auch Kompetenzen im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationsmedien vermittelt werden.

7. Unentgeltlichkeit

Zitate Art. 24 (2):
Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen

Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.
b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Die Bereitstellung hochwertiger Bildung für blinde und sehbehinderte Menschen muss in Verantwortung der Bildungspolitik und des Bildungssystems, nicht aber der Sozialpolitik und des Sozialleistungssystems stehen.
Der Besuch von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen darf für blinde und sehbehinderte Menschen nicht mit höheren Kostenbeiträgen verbunden sein als dies bei Menschen ohne Behinderung der Fall ist. Mehrkosten für die Bildung von Menschen mit Seheinschränkung müssen durch das Bildungssystem getragen werden.
Blinde und sehbehinderte Menschen müssen einen finanziellen Nachteilsausgleich für Mehrkosten erhalten, die ihnen durch ihre Behinderung bei ihrer Bildung entstehen (wenn sie beispielsweise mehr Zeit für ihr Studium benötigen, müssen sie auch einen längeren Anspruch auf BAföG-Leistungen zuerkannt bekommen).

8. Chancengleichheit

Zitate Art. 24:
- Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen ...
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen
- Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben
- ... um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern ...
- Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Konsequenzen für die Bildung blinder und sehbehinderter Menschen:
Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, die ihrer Begabung entsprechenden Bildungsabschlüsse zu erreichen, aufgrund ihrer Behinderung dürfen ihnen keine Bildungsgänge und -abschlüsse vorenthalten werden. Dies schließt das Recht auf adäquate pädagogische und finanzielle Unterstützung ein. Damit blinde und sehbehinderte Menschen mit gleichen Chancen am Bildungssystem teilhaben können, müssen ihnen Nachteilsausgleiche - vor allem bei Prüfungen - gewährt werden. Diese bestehen z. B. in Zeitzugaben, der Erlaubnis, besondere Hilfsmittel zu verwenden oder Assistenz in Anspruch zu nehmen.

Beispiele: Adaptierter Kunstunterricht ist auch für Blinde zur Schulung des Wahrnehmungsvermögens über taktile Medien (Modelle) notwendig; theoretisches Wissen ist Teil der Allgemeinbildung.
Im Bereich Sport (Gesundheit/Prävention) sollten behinderungsspezifische Angebote bereits in der Schule vorgesehen werden (z. B. führen Haltungsschäden bei Sehbehinderten, die mit gebeugtem Rücken über ihren Büchern sitzen, bereits während der Wachstumsphase zu Schäden, die im späteren Leben zu einer dauerhaften physiotherapeutischen Behandlung - mit den Folgen hoher Kosten für die Betroffenen bzw. die Solidargemeinschaft). Therapeutisch begleiteter Ausgleichssport anstelle einer (aufgrund von Bedenken der aufsichtspflichtigen Lehrkraft allzu oft favorisierten) Befreiung vom Sportunterricht könnte hier eine sinnvolle Alternative sein. Ferner sind Grundsätze der Ergonomie, wie sie im späteren Berufsleben geregelt sind, ebenfalls bereits in der Schule zu vermitteln.

Nur gelungene Inklusion im Bildungsbereich wirkt sich auch positiv auf spätere Inklusion (an weiterführenden Bildungseinrichtungen, im Arbeitsleben, im Miteinander in einer leistungsorientierten Gesellschaft) aus. Ein „scheiternder" Schüler hat psychologisch erklärbar immer auch Auswirkungen auf die Haltung und Einstellung der Lehrkräfte an Regelschulen: Die einen geben sich dann noch mehr Mühe, um für die Schüler das Bestmögliche zu erreichen, die anderen gehen - vielleicht auch aus Überforderung - in Abwehrhaltung. Gleiches gilt für die Erfahrungen der Mitschüler, die ihr Verhalten (Akzeptanzhaltung) im späteren Berufsleben als Kollegen oder Chefs gegenüber behinderten Menschen prägen werden.

Weitere Forderungen, die sich aus der BRK ergeben

<u>Barrierefreie Schulgebäude (Art. 9 BRK)</u>

Während in der Anlage zum Senatsbericht an mehreren Stellen - z. B. für den Bereich der Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Justiz auf S. 9 und 10 - auf die Barrierefreiheit gem. Art. 9 BRK verwiesen wird, fehlt ein solch expliziter Hinweis in Bezug auf Schulgebäude.
Menschen mit Seheinschränkung brauchen für ihre Orientierung taktil erfassbare Leitstrukturen bzw. gute Beleuchtung und Kontraste sowie gut lesbare Beschilderungen. Wenn ein Schüler eine allgemeine Schule besucht, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Schulgebäude und -gelände an die

Orientierungsbedürfnisse des Betreffenden so weit wie möglich anzupassen. Dazu gehört ggf. auch ein Aufzug für den Transport großer und schwerer Hilfsmittel. Bereits während der Planungs- und Bauphase sollten möglichst selbst Betroffene als „Experten in eigener Sache" - insbesondere im Hinblick auf Einhaltung der DIN 18024 Teil 2 und DIN 32975 - mit einzubinden; erst nach Fertigstellung festgestellte Mängel können aus Kostengründen fast nie mehr beseitigt werden.

Gesundheitsförderung (Art. 25 b) BRK)

Die auf S. 11 der Anlage zum Senatsbericht genannten Maßnahmen werden lediglich für Senioren beschrieben - wie bereits oben beispielhaft genannt, muss dies bereits ab dem Kindesalter Berücksichtigung finden.

Finanzierungssicherheit

Die bisher überwiegend an Förderschulen durchgeführte Bildung verursachte im Vergleich zu Regelschulen erhöhte Schulplatz-Kosten. Diese werden durch die Inklusion allerdings insgesamt nicht sinken, denn wo z. B. besonders erstelltes Lehrmaterial an Förderschulen von mehreren Schülern gleichzeitig und von nachfolgenden Jahrgängen wiederholt genutzt werden konnte, ist nun u. U. sämtliches Material nur einmal von nur einem Schüler nutzbar. Auch innerhalb einer Schule kann es da bei abweichenden Präferenzen der Lehrkräfte und somit unterschiedlichen benutzten Ausgaben derselben Literatur zu Doppelarbeit kommen (weil z. B. verschiedene Verlage unterschiedliche Übersetzungen anbieten). Insofern vervielfacht sich der Aufwand bei der Materialerstellung erheblich.
Die einzelnen Schulen und ihre Träger müssen bei Ihren Bemühungen um die Inklusion von Lernenden mit Behinderung durch die davon betroffenen Senatsverwaltungen unterstützt werden. Damit Inklusion nicht an örtlichen Gegebenheiten scheitern kann, brauchen die Schulen vor Ort ein gesondertes Budget, um die Aufgaben zu bewältigen, die mit dem Unterricht für Lernende mit Behinderung verbunden sind. Besonders wichtig ist, dass die finanziellen Rahmenbedingungen - insbesondere zur Abdeckung des notwendigen Förderunterrichts - nicht jedes Schuljahr zur Disposition stehen; dies führt zu allgemeiner Verunsicherung bei Lehrern, Schülern und Eltern, was für eine kontinuierliche Bildungsqualität nicht förderlich ist.

Schlussbemerkung

Sowohl Förderschulen als auch Schulen, die Inklusion anbieten, sollten sich einer Qualitätsprüfung/Schulinspektion unterziehen, damit ggf. noch fehlende Voraussetzungen erkannt werden und Maßnahmen für eine Nachbesserung eingeleitet werden können. Dies dient auch der Transparenz, um die Eltern/Schüler-Entscheidung für oder gegen eine Bildungseinrichtung zu ermöglichen.
Der ABSV verfügt über z. T. langjährig erfahrenes Personal, das bei den o.g. Fragen unbedingt und von Anfang an konsultiert werden sollte. Insofern bieten wir hier ausdrücklich unsere Mitarbeit bei allen Planungsprozessen und begleitenden Maßnahmen zur Durchsetzung der UN-Behindertenrechtkonvention an.